

## **Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft für Klöppeltechnik“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 31. März 2011 und der Vollversammlung vom 10. September 2011 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. IS. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), folgende Rechtsvorschriften:

### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

#### **§ 1**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in über die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Befähigungen verfügt, qualifizierte Tätigkeiten im Bereich Klöppeltechnik auszuführen. Der/die Prüfungsteilnehmer/in soll Klöppelspitzen und Entwürfe unter geschichtlichen, gestalterischen und technischen Aspekten untersuchen, beurteilen und nacharbeiten können. Hierzu zählt auch das Anfertigen von eigenen historisch angelehnten und zeitgemäßen Entwürfen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für Klöppeltechnik“.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

#### **§ 2**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine einschlägige Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs.1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

#### **§ 3**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.
- (2) Für die theoretische Prüfung sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsbereichen schriftlich nachzuweisen:
  1. Grundlagen des Klöppelns
  2. Materialkunde
  3. Verbindungen
  4. Verzierungen
  5. Gründe

6. Entwürfe
7. Gestaltung
8. Anpassung und Umsetzung

Die Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern.

- (3) In der praktischen Prüfung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten als Arbeitsprobe nachzuweisen:
1. Anfertigung eines Klöppelbriefes
  2. Klöppeln einer Musterprobe mit Materialangaben
  3. Änderung- oder Anpassung eines Musters

Die praktische Prüfung soll nicht länger als 7 Stunden dauern.  
Die Arbeitsproben sind durch ein maximal 15-minütiges Fachgespräch zu ergänzen. Das Fachgespräch wird zur Arbeitsprobe im Verhältnis 1 : 3 gewichtet.

(4) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung ausschlaggebend sein kann.  
Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

#### **§ 4**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern des theoretischen Teils kann der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer des theoretischen Teils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

### **Bestehen der Prüfung**

#### **§ 5**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

### **Wiederholung der Prüfung**

#### **§ 6**

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

## **Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

### **§ 7**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **Inkrafttreten**

### **§ 8**

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Internet in Kraft. Sie wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.